

Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Personalangelegenheiten

In Zusammenfassung der wesentlichen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten können für 1982 die Erhöhung der Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien ab 1. Jänner 1982 um 6 Prozent, der Abschluß der Besoldungsreform mit 1. Juli 1982, Neuregelungen und Ergänzungen bei den Nebengebühren, Dienstbekleidungen und Gruppensonderverträgen, die weitere Aufnahme von ausländischem diplomiertem Krankenpflegepersonal und von begünstigten Invaliden in den Dienst der Stadt Wien, der Ausbau der gleitenden Arbeitszeit, Änderungen und Ergänzungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, der Kollektivverträge für die ständigen Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes, die Forstarbeiter, die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter, die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes und die Arbeitnehmer des Bäckereibetriebes sowie administrative und legistische Vorarbeiten für die Besoldungsregelung ab Februar 1983 angeführt werden.

Die Besoldungsverhandlungen für das Jahr 1982 brachten das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1982 bei einer Laufzeit bis 31. Jänner 1983 um 6 Prozent erhöht wurden. Gleichzeitig sollte auch die dritte Etappe des ersten Schrittes der Besoldungsreform auf den 1. Juli 1982 vorverlegt und damit der erste Schritt dieser Reform zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Die Verwirklichung dieser Regelungen für die Beamten der Gemeinde Wien erfolgte durch die 21. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 7/1982. Mit diesem Gesetz erfolgte auch die Überleitung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, deren Pensionen bisher von den Ansätzen des bis zum Juni 1981 geltenden Besoldungssystems abgeleitet worden waren. Für die Vertragsbediensteten wurde die Erhöhung der Gehaltsansätze ab 1. Jänner 1982 sowie der Abschluß des ersten Schrittes der Besoldungsreform mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1982 durch eine 4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 8/1982, verwirklicht.

Eine generelle Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst wirkt sich im Bereich der Gemeinde Wien nicht nur auf die Gehaltsansätze der Beamten und Vertragsbediensteten aus. Von einer solchen Erhöhung sind regelmäßig neben den Ruhe- und Versorgungsbezügen nach der Pensionsordnung 1966 und den Versehrtenrenten und sonstigen Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 auch bestimmte Zulagen oder sonstige Entschädigungen, wie zum Beispiel die Ausgleichszulage, die Betriebsbeamtenzulage, die Verwendungsgruppenzulage im Schema IIL/IVL, die in Einzelsonderverträgen und in Gruppensonderverträgen normierten Entgelte, die Bezüge von Aushilfs- und Saisonbediensteten, die Entschädigung der teilbeschäftigten Aufseher in den Museen sowie vor allem die Nebengebühren, betroffen, so daß daher die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Änderung notwendigen Maßnahmen (Berechnung, Antragstellung an die zuständigen Organe usw.) gesetzt werden mußten.

Bei einem Teil der Nebengebühren (Mehrdienstleistungsvergütungen) ergab sich die Erhöhung bereits aus den geänderten Gehaltsansätzen. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe betragsmäßig fixiert ist. Diese wurden ebenfalls mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 um 6 Prozent erhöht.

Abgesehen von dieser generellen Erhöhung, wurden im Jahre 1982 durch Beschlüsse des Stadtsenates zahlreiche Änderungen auf dem Sektor der Nebengebühren vorgenommen. So konnte unter anderem die Regelung der Abgeltung für die von den Ärzten der Krankenanstalten und Pflegeheime geleisteten Nachtdienste im Jahre 1982 auch auf die Rettungsdienstärzte, die Ärzte im Zentralkinderheim der MA 11 sowie auf die Ärzte der Intensivblutbank im Allgemeinen Krankenhaus ausgedehnt werden. Des weiteren kam es unter anderem zu Neuerungen, wie zur Schaffung einer Entschädigung für die Lenkung und Bedienung eines als Brückenprüfgerät eingesetzten 26 Tonnen schweren Spezialfahrzeuges, zu Änderungen bei der Entschädigung für die Bediensteten der Zählerreparaturwerkstätte der Wasserwerke, zur Vereinheitlichung der Nebengebührenregelung für die Hauswarte in den Amtshäusern und zur Schaffung einer Entschädigung für die auch zu administrativen Aufgaben herangezogenen Horterzieher (Horthelferinnen) in den Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder.

Im Zusammenhang mit den Nebengebühren ist auch erwähnenswert, daß aus Anlaß des Volksbegehrens, betreffend die Einsparung des zusätzlichen Konferenzentrums bei der UNO-City, das vom 10. bis 17. Mai 1982 stattfand, für die Dienstleistungen städtischer Bediensteter sowie anderer Personen bei der Durchführung des Eintragungsverfahrens Entschädigungen festgesetzt wurden.

Gemäß § 48 der Dienstordnung 1966 können Bediensteten der Stadt Wien Dienstkleider zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei der Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. In Ausführung dieser Bestimmung hat der Stadtsenat im Jahre 1975 die Dienstbekleidungsordnung 1975 erlassen. Da der Aufgabenbereich und die Tätigkeiten der Bedienste-

ten einer Stadtverwaltung in der Größenordnung Wiens einer ständigen Wandlung unterliegen, war es auch im Jahre 1982 nötig, diese Dienstbekleidungsordnung durch Beschlüsse des Stadtsenates abzuändern oder zu ergänzen.

Auch im Jahre 1982 machte der Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal (diplomierten Krankenschwestern) wieder die Anstellung von voll ausgebildeten ausländischen Krankenschwestern erforderlich. Im Jahre 1982 wurden deshalb auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und dem Arbeitsministerium der Republik der Philippinen 79 philippinische Krankenschwestern sowie in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium der Republik Finnland 10 finnische Krankenschwestern in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen.

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979 sieht vor, daß in den Dienstverträgen in Ausnahmefällen Regelungen getroffen werden können, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge werden als Sonderverträge bezeichnet, wobei neben Einzelsonderverträgen auch für verschiedene Gruppen von Sonderverträgen, die gleichartige Vertragsinhalte aufweisen, sogenannte „Gruppensondervertragsnormen“ bestehen. Einer Anregung des Kontrollamtes folgend, wurde im Jahre 1982 in den Gruppensondervertragsnormen auch eine Regelung für „Redaktionsbedienstete in Probeverwendung“ aufgenommen. Dadurch wurde es ermöglicht, daß Journalisten, die sich um eine Anstellung als Redakteur beim Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien bewerben, zunächst zu einheitlichen Vertragsbedingungen sich einer der speziellen Aufgabenstellung entsprechenden Probeverwendung unterziehen können. Daneben wurden im Jahre 1982 im Bereich der Gruppensondervertragsnormen Änderungen in der Höhe der Entschädigungen bei den Zeremonienleitern der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung sowie bei den als mobile Krankenschwestern verwendeten teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Gesundheitsamtes herbeigeführt.

Im Jahre 1982 konnte die Stadt Wien wiederum behinderte Mitbürger in ihre Dienste aufnehmen. So traten in diesem Zeitraum mehr als 50 begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in den Dienst der Stadt Wien. Damit fanden im Monatsdurchschnitt weit mehr als 500 Behinderte bei der Stadt Wien eine Beschäftigung. Als begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gelten dabei grundsätzlich österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder infolge des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 Prozent gemindert ist.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung in den letzten Jahren brachte es mit sich, daß auch die für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) geltenden Bestimmungen den geänderten Gegebenheiten angeglichen werden mußten. Der Vorstand der KFA hat daher in seinen Sitzungen vom 10. Dezember 1981 und vom 4. März 1982 beschlossen, eine entsprechende Änderung der Satzungen der KFA vorzuschlagen. Auf Grund dieses Vorschlages wurden mit Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 23. April 1982, Pr.Z. 962, die Satzungen der KFA mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 abgeändert. Neben einer Anpassung an die letzten Novellen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) — zum Beispiel Gleichstellung von männlichen und weiblichen Ehegatten im Bereich der Krankenfürsorge — wurden durch diese Änderung auch einige Bestimmungen der Satzungen praxisgerechter gestaltet.

Auch im Bereich der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, in der die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen festgesetzt ist, konnten im Jahre 1982 einige Verbesserungen zugunsten der Bediensteten vorgenommen werden. Von diesen Verbesserungen waren die Kindergarteninspektoren des Jugendamtes sowie die in der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen der Stadt Wien verwendeten Lehrer für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für spezielle Berufskunde betroffen. Die Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 wurde außerdem zum Anlaß genommen, mit den Beschlüssen des Stadtsenates vom 9. Februar 1982, Pr.Z. 355, und vom 1. Juni 1982, Pr.Z. 1556, im Hinblick auf die im Zuge der Besoldungsreform erfolgte Neuregelung einzelner Amtstitel im Schema II in den Verwendungsgruppen B und C die Bezeichnung der Beamtengruppe „Fürsorgerinnen“ in die zeitgemäße und dem Tätigkeitsbild der betroffenen Bediensteten entsprechende Bezeichnung „Sozialarbeiter“ abzuändern. Die Anzahl der Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit konnte auch im Jahre 1982 angehoben werden. So wurden im Magistratischen Bezirksamt für den 18. Bezirk diese Art der Arbeitszeitregelung endgültig, in der MA 6 — Zentralbuchhaltung, MA 6 — Buchhaltungsabteilung XI und MA 68 — Zentrale vorerst probeweise eingeführt. Ende 1982 waren insgesamt 68 Dienststellen von den Bestimmungen über die gleitende Arbeitszeit erfaßt.

Ein Bediensteter der Gemeinde Wien, dem eine Werkswohnung zur Verfügung gestellt wird, hat für diese Wohnung eine Vergütung in der Höhe des halben ortsüblichen Mietzinses, der vollen Betriebskosten sowie der vollen laufenden öffentlichen Abgaben zu leisten, die er bei Vermietung der Wohnung an ihn zu entrichten hätte. Neben einer Regelung in bezug auf den ortsüblichen Mietzins war bisher in Anlehnung an die bei den städtischen Wohnhäusern bestehende Praxis für die Betriebskosten eine Pauschalregelung getroffen worden, nach der monatlich 3,90 S pro Friedenskrone des Mietwertes als Betriebskostenpauschale einbehalten worden waren. Das Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes machte — nicht zuletzt durch die Kategorisierung von Wohnungen nach bestimmten Ausstattungsmerkmalen und durch das nunmehr für die städtische Wohnhäuserverwaltung gegebene Erfordernis der objektgebundenen Betriebskostenabrechnung — eine Änderung der bisheri-

gen Praxis erforderlich. Neben einer Anpassung bezüglich der Höhe des ortsüblichen Mietzinses wurden dabei mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 29. Juli 1982, AZ. 92, in Anlehnung an die bei der städtischen Wohnhäuserverwaltung für das Jahr 1982 einbehaltenen Teilbeträge an Betriebskosten für städtische Wohnungen die Betriebskosten mit 4,90 S pro Quadratmeter Nutzfläche und Monat pauschal festgesetzt.

Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Gutsangestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien werden nach einem Kollektivvertrag behandelt, der sich im wesentlichen an den Kollektivvertrag für die Gutsangestellten der Privatwirtschaft anlehnt. In Anpassung an eine mit den Dienstgebern der Gutsangestellten in der Privatwirtschaft vereinbarte Bezugserhöhung von 6 Prozent ab 1. Mai 1982 wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni 1982, Pr.Z. 1552, auch für die Gutsangestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien eine entsprechende Erhöhung genehmigt.

Für die ständigen Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes gilt ein Kollektivvertrag, der sich an den für private Gutsbetriebe geltenden Vertrag anlehnt. Da die Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft mit dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber mit Wirksamkeit vom 1. März 1982 eine Abänderung des Kollektivvertrages vereinbart hatte, wurde im Bereich der ständigen Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes eine ähnliche Regelung getroffen und wurden schließlich mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni 1982, Pr.Z. 1551, die Löhne und Zulagen um 6,27 Prozent mit Wirksamkeit vom 1. März 1982 angehoben. Im Hinblick auf eine Änderung des § 30 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung erfolgte dabei auch eine Anpassung der Bestimmungen über die Abfertigung in der Weise, daß die Abfertigung nach drei vollendeten Dienstjahren 12 Prozent (bisher 9%) des Jahresentgeltes beträgt. Darüber hinaus gebühren nunmehr für jedes weitere vollendete Dienstjahr 4 Prozent (bisher 3%) des Jahresgehaltes als Abfertigung.

Neben den ständigen Arbeitskräften werden im Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien auch landwirtschaftliche Saisonarbeiter verwendet, die vor allem in den Anbau- und Erntezeiten eingesetzt werden und vorwiegend nach einem Akkordsystem arbeiten. Für diese Dienstnehmergruppe gilt ein Kollektivvertrag, der alljährlich mit der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft abgeschlossen wird und der dem für die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter im Burgenland und in Wien geltenden Kollektivvertrag angepaßt ist. Da für die Saison 1982 zwischen dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber und der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen worden war, wurde im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien eine gleichartige Regelung in Aussicht gestellt und schließlich mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni 1982, Pr.Z. 1553, ein neuer Kollektivvertrag genehmigt, der gegenüber dem Kollektivvertrag des Vorjahres eine Anhebung der einzelnen Entlohnungssätze um durchschnittlich 6,27 Prozent brachte und in dem unter anderem auch Bestimmungen über die Abfertigung für Saisonarbeiter, die in mehreren aufeinanderfolgenden Saisonen beschäftigt waren, aufgenommen wurden.

Das Dienstrecht der Forstarbeiter der Gemeinde Wien ist ebenfalls durch einen Kollektivvertrag geregelt, der sich hinsichtlich der Entlohnungsbestimmungen eng an den Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft anlehnt. Auf Grund einer von der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft mit den Dienstgebern der Forstarbeiter vereinbarten Lohnerhöhung wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni 1982, Pr.Z. 1554, auch eine Abänderung des Kollektivvertrages für die Forstarbeiter der Gemeinde Wien genehmigt und mit Wirksamkeit vom 1. April 1982 eine Lohnerhöhung im Ausmaß von 6,17 Prozent eine entsprechende Anhebung einzelner Entschädigungen sowie eine Änderung bei der Bemessung der Abfertigung der Saisonarbeiter vorgenommen.

Für die Arbeitnehmer des Bäckereibetriebes der Stadt Wien gilt ein vom Wiener Gemeinderat genehmigter Kollektivvertrag, dem als Bestandteil ein Lohnanhang beigefügt ist. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 31. Jänner 1977, Pr.Z. 84, war der Magistrat ermächtigt worden, Änderungen dieses Lohnanhanges jeweils dann vorzunehmen, wenn sich die Löhne in der Brotindustrie ändern. Die im Lohnanhang vorgesehenen Löhne wurden daher ab 16. August 1982 entsprechend der Koppelung an die Löhne der Brotindustrie um durchschnittlich 5,5 Prozent angehoben.

Nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe war mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 13. Oktober 1958, AZ. 460, festgelegt worden, daß die als Redakteure der damaligen Pressestelle der Stadt Wien verwendeten Sondervertragsbediensteten jeweils die gleichen Bezugserhöhungen erhalten sollen, wie sie nach den Sätzen des Tarifvertrages für Journalisten von Tageszeitungen und Nachrichtendiensten vorgesehen sind. Die letzte auf diesem Übereinkommen basierende Bezugserhöhung war am 1. Juni 1980 erfolgt. Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger hat am 10. Dezember 1981 mit der Sektion Journalisten ein neuerliches Tarifübereinkommen erzielt, das am 1. Dezember 1981 in Kraft getreten ist. Danach wurden die festen Monatsgehälter um 5,5 Prozent, die kollektivvertraglichen Tarifgehälter um 7,9 Prozent — mindestens jedoch um 1.200 S — erhöht und wurde für den Monat November 1981 eine einmalige Abgeltung in der Höhe von 1.200 S vereinbart. Nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe, Sektion Journalisten, und der Personalvertretung der Redakteure der Stadt Wien wurden schließlich mit Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission vom 25. Februar 1982,

Z. 254, und mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 15. März 1982, AZ. 36, die Gehälter der Redakteure der Stadt Wien dem angeführten Tarifübereinkommen angepaßt.

Die Verhandlung zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung für 1983 brachten am 29. November 1982 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Februar 1983 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1983 um einen stufenweise abnehmenden Prozentsatz zwischen 5,1 und 4 Prozent erhöht werden. Die rechnerische Ermittlung der neuen Gehaltsansätze sollte durch Anhebung jedes Ansatzes um 3,85 Prozent erfolgen und das Ergebnis dieser Berechnung, vermehrt um den Betrag von 81,80 S, den neuen Gehaltsansatz bilden. Bei einer Einreihung in Dienstklasse III/1 der Verwendungsgruppe E entspricht dies beispielsweise einer Erhöhung um 5,1 Prozent, bei Einreihung in Dienstklasse V/2 einer Erhöhung um 4,42 Prozent und bei Einreihung in Dienstklasse IX/6 einer solchen um 4 Prozent. Die Dienstzulagen sowie jene Nebengebühren, deren Berechnung der Gehaltsansatz der Dienstklasse V/2 zugrunde liegt, sollten um 4,42 Prozent angehoben werden. Dem Ergebnis dieser Besoldungsverhandlungen wurde für den Bereich der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien mit der Einleitung des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf einer 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 und zum Entwurf einer 5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 Rechnung getragen, um die ordnungs- und zeitgemäße Auszahlung der erhöhten Bezüge ab 1. Februar 1983 gewährleisten zu können.

Die Tätigkeit des **Besoldungsamtes** der Stadt Wien war im Jahre 1982 einerseits gekennzeichnet durch eine Intensivierung des Tagesgeschäftes infolge zahlreicher Änderungen der einschlägigen Rechtsbestimmungen und andererseits durch die Inangriffnahme neuer bzw. die Weiterführung und den Abschluß bereits früher eingeleiteter organisatorischer Maßnahmen mit dem Ziel einer weitestgehenden Rationalisierung dieses Zweiges der Personalverwaltung.

Die im Bereich des Personalrechtes 1982 wirksam gewordenen Änderungen werden von der für allgemeine Personalangelegenheiten zuständigen MA 1 ausführlich dargestellt. Im folgenden wird eine Zusammenfassung der besoldungsrechtlich bedeutsamen Bestimmungen gegeben, deren Vollziehung in die Kompetenz der MA 3 fällt. In diesem Zusammenhang sind zwei Schwerpunkte zu nennen, und zwar erstens die Durchführung der Bezugserhöhung mit ihren Auswirkungen auch auf andere Entschädigungen, die nicht unmittelbar zu den Bezügen zu zählen sind (z. B. Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967), und zweitens die Administration einer weiteren Etappe der Besoldungsreform.

Durch die 21. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, Gesetz vom 15. Dezember 1981, LGBl. für Wien Nr. 7/1982, die 4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, Gesetz vom 15. Dezember 1981, LGBl. für Wien Nr. 8/1982, die 38. Gehaltsgesetz-Novelle, Gesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 565/1981, und die 31. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Gesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 566/1981, wurden die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten einschließlich der Wiener Landeslehrer, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1982 um 6 Prozent erhöht. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 1. Dezember 1981, Pr.Z. 2938, wurden auch die Nebengebühren analog zu den Bezügen für die Bediensteten der Stadt Wien neu festgesetzt. Durch die Bezugserhöhung waren auch Änderungen bei den Einzelsonderverträgen, Gruppensondervertragsnormen, Aushilfs- und Saisonbediensteten und teilbeschäftigten Aufsehern der Museen vorzunehmen. Außerdem wurden per 16. August 1982 die Löhne für die Arbeitnehmer des Bäckereibetriebes der Stadt Wien in Anlehnung an die Abschlüsse in der Brotindustrie angehoben. Insgesamt mußten zur Durchführung der Bezugs- und Nebengebührenerhöhung die Bezüge von rund 80.000 Aktivbediensteten und Pensionsparteien neu berechnet werden.

Mit der bereits zitierten 21. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 bzw. der 4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 wurde die im Jahre 1981 eingeleitete Besoldungsreform in ihrer ersten Phase abgeschlossen: Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1982 wurde die besoldungsrechtliche Stellung der in der Dienstklasse III oder IV der Verwendungsgruppe A, mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1982 die besoldungsrechtliche Stellung der in Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe C eingereihten Beamten des Dienststandes neu festgesetzt. Diese Überleitung wurde mit Unterstützung der MD-ADV rechtzeitig für die Auszahlung der Juli-Bezüge realisiert. Der MA 2 konnte die entsprechende Anzahl von Erledigungen zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden rückwirkend mit 1. Juli 1981 die Gehaltsansätze der von der Besoldungsreform betroffenen Einreihungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Form einer Überleitung wieder an die jeweils entsprechenden Ansätze der Beamten des Dienststandes angeglichen.

Ab 1. Juli 1982 trat bei den Anfangsbezügen der Wiener Landeslehrer eine zusätzliche Änderung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist die im Artikel V der 37. Gehaltsgesetz-Novelle und im gleichen Artikel der 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehene Begrenzung der Erhöhung der Gehaltsstufen 2 bis 4 auf maximal 300 S weggefallen. Mit der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, Gesetz vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 350/1982, wurde für Lehrer, Leiter und Fachkoordinatoren an Schulen mit leistungsdifferenziertem Unterricht eine Dienstzulage in der Höhe zwischen 200 S und 400 S geschaffen. Die Anweisung bzw. Nachzahlung dieser Dienstzulage erfolgte nach Bekanntgabe des Personenkreises durch den Stadtschulrat für Wien rückwirkend ab 1. September 1981

mit den Bezügen für November und Dezember 1982. Anspruch auf diese neue Dienstzulage hatten rund 200 Lehrkräfte.

Zusätzlich zur Neubemessung der Bruttobezüge mußten auf der Abzugsseite die ab 1. Jänner 1982 wirksam gewordenen sozialversicherungsrechtlichen Änderungen berücksichtigt werden. Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. Dezember 1981, BGBl. Nr. 586/1981, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, wurde für das Kalenderjahr die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung von 20.400 S auf 21.600 S und in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 15.300 S auf 18.000 S pro Monat erhöht. Entsprechend der Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlagen wurde auch die Betragsgrenze für die Ausnahme von der Vollversicherung (Geringfügigkeitsgrenze) von 1.896 S auf 1.995 S angehoben. Die Beachtung der Geringfügigkeitsgrenze ist insbesondere für bestimmte Bedienstete im Bereich der MA 11 und 15 sowie für die teilbeschäftigten Landeslehrer von Bedeutung.

Infolge der Koppelung der Beitragsgrundlage nach dem Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (6. Novelle, Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 707) mit dem Ansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, mußte auch die Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung der pragmatischen Landeslehrer ab 1. Jänner 1982 mit 16.600 S neu festgesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt war für diese Bedienstetengruppe auch der Beitrag zur Unfallversicherung statt bisher mit 0,39 mit 0,43 Prozent zu berechnen. Schließlich wurde mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1981, BGBl. Nr. 539/1981, der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für den Dienstnehmer und den Dienstgeber von je 1,30 auf 1,50 Prozent erhöht.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 sind 3.568 Arbeiter, davon 2.442 Saisonarbeiter, 2.786 Angestellte und 525 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 6.889 Personen, in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 3.844 Arbeiter, davon 2.515 Saisonarbeiter, 1.620 Angestellte und 527 Beamte, insgesamt 5.991 Personen, durch Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstesentsagung, Ableben aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgeschieden. Außerdem wurden in diesem Zeitraum 706 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt. Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1981 511 Arbeiter und 961 Angestellte, insgesamt 1.472 Bedienstete, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

Am 31. Dezember 1982 wurden im Stand des Besoldungsamtes (in Klammern davon Frauen) 965 (165) Funktionäre, 24.871 (12.575) Beamte, 11.291 (8.326) Angestellte, 11.982 (6.961) Arbeiter, 9.316 (7.161) Lehrer, 18.642 (12.197) Magistratspensionisten und 4.059 (3.220) Lehrerspensionisten geführt.

Ohne Einbeziehung der separat zur Auszahlung kommenden Vertragshonorare, Reisegebühren usw. hatte die MA 3 im Jahre 1982 für die Bezugsverrechnung insgesamt 1.582.574 Änderungen (= Eingabendatensätze) zu administrieren.

Wie der obigen Aufzählung zu entnehmen ist, wurden mit Stichtag 31. Dezember 1982 die Bezüge für 18.642 Magistratspensionisten und 4.059 Landeslehrerspensionisten, das sind insgesamt 22.701 Pensionsempfänger, abgerechnet. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres hat sich die Zahl der Pensionsempfänger um 20 verringert. Gegenwärtig erhalten 189 Pensionsempfänger des Magistrates eine Ergänzungszulage gemäß § 26 der Pensionsordnung 1966 angewiesen, welche der Ausgleichszulage nach dem ASVG entspricht. Die Vergleichszahl des Vorjahres lautete 222. Im Monat Dezember 1982 wurden zu den Pensionsbezügen 12.285 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 349 mehr als im Vorjahr. Somit läßt sich ein ständiges leichtes Absinken der Zahl der Ergänzungszulagenbezieher und ein starkes Ansteigen der Zahl der Bezieher einer Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage feststellen.

Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulage betrug im Dezember 1982 für den Eigenpensionisten 1.100 S, bei Witwen 550 S und bei Waisen 180 S monatlich.

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 wurden 247 Anträge von Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern auf Gewährung einer einmaligen Aushilfe eingebracht. Davon wurden 235 Anträge positiv erledigt, wofür ein Betrag von 597.000 S aufgewendet wurde.

Per 31. Dezember 1981 wurden 2.253 Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern des Magistrates und 423 Landeslehrerspensionisten Hilfflorenzulagen angewiesen. Davon entfallen auf die Stufe I 1.202, auf Stufe II 1.077 und auf Stufe III 397 Zulagen. Das sind im Verhältnis zu allen Pensionisten 11,79 Prozent. Insgesamt hat das Besoldungsamt 1982 620 Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung einer Hilfflorenzulage bearbeitet. Die Zahl der Bezieher von Hilfflorenzulagen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 23 vermindert.

Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an städtische Bedienstete und Wiener Landeslehrer stand im Jahre 1982 ein Budgetrahmen von 42 Millionen Schilling zur Verfügung. In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 sind 2.877 Ansuchen um verzinsliche Bezugsvorschüsse, 82 Ansuchen um unverzinsliche Bezugsvorschüsse für Landeslehrer und 54 Ansuchen um Gewerkschaftsbaudarlehen eingelangt. 2.245 Ansu-

chen um verzinsliche Bezugsvorschüsse wurden bewilligt, 632 Ansuchen mußten abgelehnt werden. Die im Budget vorgesehene Summe wurde ausgeschöpft.

Zusätzlich zu den Bezügen wurden, wie folgt, 1982 vom Besoldungsamt noch verschiedene Entschädigungen angewiesen: Insgesamt 19.828 Inlandsdienstreisen mit einem Betrag von 4.916.408 S und 461 Auslandsdienstreisen mit einem Betrag von 2.364.985 S wurden einer Überprüfung und Abrechnung zugeführt. Gegenüber 1981 hat sich die Zahl der abgerechneten Inlandsdienstreisen um 441 erhöht und die Zahl der Auslandsdienstreisen um 44 vermindert. Ferner wurden städtischen Bediensteten, die in eine oder aus einer Dienstwohnung übersiedelten, Übersiedlungsgebühren in der Gesamthöhe von 63.874 S ausbezahlt. Für die Beförderung jener Bediensteten mit Wohnsitz im Burgenland zu ihren Arbeitsplätzen bei der MA 42 und 43 wurden von den dazu beauftragten Autobusunternehmungen Rechnungen über einen Gesamtbetrag von 5.116.457 S gelegt und nach Überprüfung bzw. Korrektur angewiesen. Mit EDV-Unterstützung wurden vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 8.687 Anweisungen an Vortragshonoraren in der Höhe von insgesamt 12.535.549 S durchgeführt. Für die im § 44 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien angeführten Veranstaltungen von Heimen und ähnlichen Einrichtungen des Jugendamtes und von Schulen mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen wurden Entschädigungen von 2.850.361 S ausbezahlt. Für die Teilnahme als Sachverständige bei Lenkerprüfungen bzw. Kraftfahrzeugkontrollen mußten 207.763 S an städtische Bedienstete ausgezahlt werden. Bedingt durch die Erhöhung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen und der Autobusunternehmungen mit 1. Jänner 1982 und der darauf folgenden neuerlichen Anhebung der Tarife der Autobusunternehmungen (Bahn, Post und private Unternehmungen) war eine zweimalige Neuberechnung der Fahrtkostenzuschüsse innerhalb eines halben Jahres erforderlich. Ende 1982 standen 2.014 Bedienstete im Genuß eines Fahrtkostenzuschusses.

Im Jahre 1982 wurden städtischen Bediensteten 305 Jahresnetzkarten der Wiener Verkehrsbetriebe für dienstliche Zwecke zuerkannt. Mit Stichtag 31. Dezember 1982 hatten 753 Bedienstete eine Jahresnetzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe für dienstliche Zwecke. Außerdem bezogen 362 Bedienstete an Stelle einer Jahresnetzkarte eine Fahrtkostenpauschale, die im Jahre 1982 116 Bediensteten ab- bzw. zuerkannt wurde.

Auf dem Sektor der Sozialversicherung waren zusätzlich verschiedene Aktivitäten zu setzen: Zur Wahrung der Rechte in der Pensionsversicherung auf Grund bereits eingezahlter Beiträge finden anlässlich der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis zur Stadt oder zum Land Wien bzw. anlässlich des Ausscheidens aus einem solchen Überweisungsverfahren gemäß den §§ 308 oder 311 ASVG statt. Die zu überweisenden Beiträge werden in der MA 3 zentral errechnet, in Evidenz gehalten und entsprechend der gesetzlichen Frist dem Sozialversicherungsträger angewiesen. An Überweisungsbeträgen gemäß § 311 ASVG für aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausgeschiedene Personen wurden insgesamt 19.688.627 S geleistet, und zwar für 307 ehemalige Beamte an die PVA-Angestellte 12.597.389 S, für 4 ehemalige Beamte an das Bundesrechenamt 651.921 S, für einen ehemaligen Beamten an die Stadt Mödling 128.682 S, für 51 ehemalige Beamte an die PVA-Arbeiter 3.141.600 S, ferner für 25 ehemalige Landeslehrer an die PVA-Angestellte 1.059.243 S, für 8 ehemalige Landeslehrer an das Bundesrechenamt 1.592.703 S, für 5 ehemalige Landeslehrer an das Land Niederösterreich 395.938 S und für 3 ehemalige Landeslehrer an das Land Oberösterreich 121.151 S. Dem stehen von den Sozialversicherungsträgern gemäß § 308 ASVG geleistete Überweisungsbeträge in Höhe von 3.632.753 S gegenüber.

Bei 28 Bediensteten mußten Absenzen infolge Verkehrsbeschränkungen nach dem Epidemiegesetz 1950 bearbeitet und der Antrag auf Refundierung der Bezüge an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gestellt werden. Die Erledigung wurde bis zur Klärung der Rechtsfrage, in welchem Ausmaß die Refundierung zu erfolgen hat, zurückgestellt, so daß gegenwärtig aus diesem Titel keine Beträge vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz refundiert werden.

Von den im Jahre 1982 getroffenen organisatorischen Maßnahmen sind die Intensivierung des Terminaleinsatzes, der Ausbau des Personalinformationssystems, die Inbetriebnahme eines EDV-unterstützten Personalkatasters und die Verbesserungen auf dem Sektor Datenerfassung durch Weiterführung des Projektes „Erfassung der einzeln verrechneten Nebengebühren mittels Terminal“ zu nennen, ferner die Neuorganisation des Reiserechnungswesens, der EDV-Anschluß an die MA 2, die automatische Personalnummernvergabe mit direkter Dateneingabe sowie die Ausarbeitung der Soll-Konzepte für die Verwaltungsgebiete „Verbote und Vorschüsse“, „Fahrtkostenzuschüsse“ und die Speicherung und Wartung aller für die Bezugsverrechnung notwendigen Parameter und Rechengrößen in einer Datenbankorganisation.

Die bereits vorhandene Terminalapplikation wurde durch die Installation von Bildschirmen in der Gruppe „Landeslehrer“, im Referat V (Verbote und Vorschüsse) und in der Kanzlei sowie weiters durch einen Drucker für die Datenstationen der Gruppen „Beamte“ und „Landeslehrer“ ergänzt. Die Terminals werden für die interne Revision, die Erfassung einzelner Bedienstetengruppen zur Durchführung der Besoldungsreform, für Indexabfragen und, ab Ende Jänner 1983, auch für die Erfassung der Neuzugänge eingesetzt.

Das Personalinformationssystem wurde in zweierlei Hinsicht ausgebaut. Zum ersten wurde eine Erweiterung der Abfragekriterien dadurch geschaffen, daß für bestimmte Daten auch negative Suchkombinationen hergestellt werden können. Damit können zum Beispiel unerwünschte Abweichungen von einer einheitlichen Daten-

struktur leicht festgestellt werden. Weiters wurde die Eingabe der Abfrageparameter für jene Auswertungen, die in Stapelverarbeitung erstellt werden, via Terminal ermöglicht. Die MA 3 ist daher in der Lage, Informationswünsche von Außenstellen rascher zu erfüllen, und entlastet außerdem mit dieser Art des Abrufes von EDV-Durchführungen die Datenerfassungsstelle und die Arbeitsvorbereitung der MD-ADV. Sollte die geplante Aufstellung eines gemeinsamen Remote-job-entry-Druckers (eines dezentralen Schnelldruckers) für die MA 2 und 3 realisiert werden, so würde durch die Verlagerung des Druckvorganges für diese Auswertungen in die Fachabteilung der Postweg wegfallen und damit eine neuerliche Beschleunigung der Abwicklung erzielt werden.

Der im Mai 1982 installierte Zentralindex umfaßt außer den von der MA 3 verrechneten Bediensteten auch das Personal der Wiener Stadtwerke und die Hausbesorger der städtischen Wohnhausanlagen, die von der MA 52 verrechnet werden. Zur Zeit haben außer dem Besoldungsamt auch die MD-VT für Zwecke der Dienstpostenplanführung, die MA 2 und die MA 52 Zugang zu dem Personalindex. Damit wurden die anwendenden Stellen in die Lage versetzt, bei Bedarf rasch und genau festzustellen, ob eine Person überhaupt beim Magistrat der Stadt Wien bzw. beim Land Wien (Landeslehrer) als Dienstnehmer beschäftigt ist und bei welcher Dienststelle (Unternehmung) sie Dienst versieht. Als Beispiel für die zweckmäßige Anwendung eines solchen Zentralindexes ist der Verbotsssektor anzuführen, in dessen Rahmen bei Exekutionsbewilligungen auf Grund der Haftung der Stadt Wien als Drittschuldner ein besonderes Interesse an einem richtigen und raschen Aktenlauf besteht.

Mit der Umstellung von 26 Dienststellen aus dem Bereich der MA 11 und 17 wurde hinsichtlich der Neuorganisation der Erfassung der einzeln verrechneten Nebengebühren mittels Terminal das von der technischen Ausstattung vorgegebene Plansoll für 1982 erfüllt.

Für die Ersterfassung der persönlichen Daten der Bediensteten werden die Daten der MA 3 herangezogen. Die so gespeiste Dienststellendatei wird monatlich mit der Datei des Personalinformationssystems abgeglichen. Damit ist auch die Übernahme der Neuzugänge automatisiert. Die mit diesem System erzielte Verbesserung der Terminalsituation durch die Möglichkeit der gleitenden Erfassung, der Vorgabe bestimmter Daten (Personalnummer, Kennzahlen) und des Wegfalles des Postweges sowie die Gebarungssicherheit läßt eine Einbeziehung weiterer Dienststellen für sehr zweckmäßig erscheinen. Außerdem wird für das Jahr 1983 eine Erweiterung auf die Erfassung der Dienstabwesenheiten angestrebt. Bisher hat das System eine Entlastung der Datenerfassungsstelle der MD-ADV um rund 30.000 Datensätze monatlich gebracht.

Seit September 1982 bedient sich das Besoldungsamt für die Verwaltung der Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien eines EDV-unterstützten Systems. Damit konnte erstens die Umstellung auf bargeldlose Auszahlung erreicht werden. Die Zahl der anfallenden Abrechnungen und der mit einem EDV-Einsatz verbundene Sicherheitsfaktor bei Massenarbeiten (zum Beispiel Ausschalten von Fehlüberweisungen durch Verschreibung der Girokontonummer und Bankleitzahl) rechtfertigen eine Angleichung des Auszahlungsvorganges an die bei der Überweisung der Bezüge, Vortragshonorare usw. bewährte Vorgangsweise. Zusatzkosten konnten durch die Verwendung des Organisationsschemas und des Beleges der Bezugsverrechnung vermieden werden. Zweitens wurden mit diesem System die Errechnung des Vorsteuerabzuges und die automatische Überleitung der errechneten Reisekosten in die EDV-Organisation des Buchhaltungsdienstes erreicht; drittens konnten bestimmte Informationswünsche der Dienstaufsicht erfüllt werden.

Die MA 3 hat im Rahmen ihrer Datenhoheit die Zustimmung für eine Verwendung des Zentralindexes durch das Personalamt der Stadt Wien gegeben. Dieser erste Schritt des EDV-Anschlusses der MA 2 wurde durch die Installation zweier Bildschirme und eines Druckers eingeleitet und bereits im Hinblick auf die für Jahresbeginn 1983 beabsichtigte automatische Personalnummernvergabe und direkte Erfassung von Neuzugängen konzipiert.

Im Laufe des Jahres 1982 sind die Zielvorstellungen für eine sofortige EDV-mäßige Speicherung von Personen, die neu in den Dienst der Stadt Wien getreten sind, so weit konkretisiert worden, daß die Inbetriebnahme dieses Organisationsmodells termingerecht Anfang 1983 erfolgen kann.

Trotz des ständig steigenden Arbeitsanfalles infolge einer konsequenten Weiterführung der Rationalisierungsmaßnahmen und einer dadurch erzielten Steigerung der Arbeitsproduktivität des einzelnen Mitarbeiters war eine weitere Reduzierung der Dienstpostenanzahl auf 136 möglich.

Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens

Die bei der Abteilung eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat 436 Betriebskontrollen in 369 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. 259 betrafen Gartenbaubetriebe, 103 Weinbaubetriebe, 56 bäuerliche Betriebe und 18 sonstige landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Kontrolltätigkeit wurden insgesamt 262 Beanstandungen vorgenommen. Zur Abstellung der festgestellten Mängel und zur Sicherung von Gefahrenstellen wurden 136 Aufträge an die Betriebsinhaber erteilt. Um die Belange des

Dienstnehmerschutzes wahrzunehmen, haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an 61 baubehördlichen Genehmigungsverfahren teilgenommen. In 14 Fällen wurden zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen bzw. zu internationalen Übereinkommen gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

Im Jahre 1982 ereignete sich ein tödlicher Gärgasunfall, der, wie die Ermittlungen ergaben, auf Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen war.

An der alljährlich stattfindenden Experten- und Schulungskonferenz der österreichischen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und an einer Tagung des Arbeitskreises Sicherheitstechnik haben Vertreter teilgenommen.

Auf Grund des Art. II der Landarbeitsgesetznovelle, BGBl. Nr. 449/1980, die eine Neuregelung des Dienstnehmerschutzes zum Inhalt hatte, war ein entsprechendes Landesausführungsgesetz zu erlassen. Der Wiener Landtag hat daher am 30. Juni 1982 die Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1982 beschlossen. Dieses Gesetz wurde im LGBl. für Wien Nr. 24/1982 kundgemacht.

Weiters hat die Wiener Landesregierung in Ausführung des 9. Abschnittes der Wiener Landarbeitsordnung mit zwei Verordnungen vom 20. Juli 1982, die Wiener Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung, LGBl. für Wien Nr. 20, und die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsratswahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 21, erlassen.

Entsprechend der Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission nach dem Wiener Land- und Forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetz hat am 24. Mai 1982 die zweite Sitzung dieser Kommission stattgefunden.

Auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachbegutachtung 145 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Diese bezogen sich in 61 Fällen auf die Zulässigkeit von Bauführungen im Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel bzw. Grünland-Ländliches Gebiet. Hinsichtlich der Genehmigung bzw. Versagung von beantragten Grundabteilungen in solchen Gebieten wurden 44 Gutachten erstellt. 20 Stellungnahmen bezogen sich auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Agrarstruktur, Agrarstatistik und internationale Übereinkommen betrafen. Weiters wurden anlässlich der Festsetzung, Aufhebung und Abänderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen 20 Stellungnahmen abgegeben.

Auf Ersuchen der MA 69 — V wurden überdies aus Anlaß von Neuverpachtungen bzw. Umschreibungen von Pachtrenten an landwirtschaftlich genutzten städtischen Liegenschaften nach den in jedem Einzelfall gepflogenen Ermittlungen 29 Stellungnahmen über die Höhe des angemessenen Pachtzinses abgegeben.

In der bei der Abteilung eingerichteten Agrarbehörde I. Instanz waren 69 Anträge auf Anerkennung von Grunderwerbsvorgängen als landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nach dem Wiener landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz anhängig. Im Zuge dieser Verfahren hat das agrartechnische Referat nach Durchführung von 121 Erhebungen 65 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

In Vollziehung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes wurden die Agenden der Aufsichtsbehörde wahrgenommen sowie Vertreter zu den Sitzungen von Organen der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet.

Im Veterinärwesen wurden, wie alljährlich, in Vollziehung des Tierseuchengesetzes die monatlichen Werttarife für Schlachtschweine, die vierteljährlichen für Nutzschweine und die halbjährlichen für Geflügel ausgearbeitet. Weiters waren verschiedene Tarifregulierungen im Bereich des Veterinärwesens sowie des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx vorzubereiten, die in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 1982 über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 36/1982, im Entgelttarif für die Benützung der städtischen Viehmarkt- und Schlachthofeinrichtungen, beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Wien am 10. Dezember 1982, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1/1983, und in der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 23. November 1982 über die Entgelte für die Dienstleistungen des städtischen Markthelferpersonales auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx und dem Wiener Kontumazmarkt, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1982, ihren Niederschlag gefunden haben.

Auf Grund des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1983, wurden Verordnungsentwürfe für die die Überbeschau künftig ersetzende Kontrolluntersuchung sowie für die Gebühren für Auslandsfleischuntersuchungen ausgearbeitet und zur Begutachtung durch die gesetzlichen Interessenvertretungen ausgesendet. Schließlich hat die Abteilung anlässlich der Wahl der Vorstandsmitglieder der Landeskammer der Tierärzte Wiens die Bürogeschäfte der Landeswahlkommission geführt und diverse Vorbereitungsarbeiten geleistet.

Hinsichtlich Baumschutz kam es im Rahmen der Vollziehung des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zur Erledigung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten sowie zur Bearbeitung von Berufungen und zur Vorlage von Erledigungsentwürfen an den Berufungssenat.

In Wien bestehen derzeit 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 19.946 ha. Die Jagd ruht auf einer Fläche von 2.839 ha (Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen).

Die Arbeiten an der Novelle zum Wiener Jagdgesetz wurden abgeschlossen, der fertiggestellte Entwurf konnte dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Das beschlossene Gesetz wurde sodann im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 31/1982 kundgemacht. Gleichzeitig wurden bereits Verordnungen auf der Grundlage

der Jagdgesetznovelle ausgearbeitet, dem Begutachtungsverfahren unterzogen und der Wiener Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese hat am 21. Dezember 1982 die Verordnung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbniß von Jagdaufsehern (LGBl. für Wien Nr. 1/1983), die Verordnung betreffend die Kennzeichnung von Greifvögeln (LGBl. für Wien Nr. 2/1983) und die Verordnung betreffend den Abschußplan und die Abschußliste (LGBl. für Wien Nr. 3/1983) beschlossen.

In Wien bestehen derzeit 34 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.141,60 ha. Ferner wurde mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Novellierung des Wiener Fischereigesetzes begonnen.

Die 1980 begonnenen Arbeiten an einer Novelle zum Kanalaräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, wurden fortgesetzt.

Ende 1982 wurde eine Diskussionsgrundlage für eine neue Gartenschutzkundmachung formuliert und den interessierten Dienststellen innerhalb und außerhalb des Magistrates zur Verfügung gestellt.

In **Wasserrechtsangelegenheiten** waren 1.489 Geschäftsstücke zu behandeln. Davon betrafen 47 Geschäftsstücke Einleitungen in oberflächige Gewässer, 205 Versickerungen und 237 Grundwasserentnahmen; 113 Ansuchen bezogen sich auf Anlagen im Hochwasserabflußbereich bzw. Brücken, weitere 244 Geschäftsstücke auf Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art, Ölunfälle u. dgl.

Im Wasserbuch wurden 47 Neueintragungen und 26 Löschungen vorgenommen. 7 Wasserbuchänderungsbescheide wurden erlassen und 79 Wasserbuchbescheidwürfe (vorläufige Eintragungen) ausgearbeitet. Am 31. Dezember 1982 betrug der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen 2.027, an Lagerbucheintragungen 1.143.

Im Verzeichnis der Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe bzw. zur Gewinnung von Sand und Kies wurden gemäß § 31 a Wasserrechtsgesetz 1959 484 Bewilligungen eingetragen; der Stand dieses Verzeichnisses betrug am 31. Dezember 1982 insgesamt 14.510 aufrechte Bewilligungen.

Im Bereich des **Schiffahrtswesens** wurden 2.409 Geschäftsstücke behandelt. Davon bezogen sich unter anderem 97 auf Ansuchen für Schiffahrtsanlagen und Wassersportveranstaltungen, 527 auf Ausstellung oder Änderung von Schiffspatenten, 165 auf die Ausstellung von Fahrttüchtigkeitszeugnissen sowie Überprüfungen und 1.208 auf die Zuweisung oder Zurücklegung von Kennzeichen. 412 Geschäftsstücke betrafen Schiffsführerprüfungen sowie die Ausstellung bzw. Änderung von Schiffsführerpatenten. Zur Schiffsführerprüfung wurden 368 Bewerber zugelassen, wovon 40 eine Erweiterung ihrer Berechtigung anstrebten. Bei zwölf abgehaltenen Prüfungen wurden 333 Kandidaten geprüft, wovon 307 die Prüfung bestanden. Mit Ende 1982 hatten 8.923 Motorboote ihren Standort in Wien; davon waren 153 Boote im öffentlichen Dienst eingesetzt. Außerdem wurde der Überprüfung der Verkehrssicherheit vor allem älterer Boote ein verstärktes Augenmerk gewidmet.

In wasser- und schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten wurden insgesamt 293 mündliche Verhandlungen und Amtsbesprechungen abgehalten.

Die im Vorjahr begonnene Begehung des Liesingbaches, durch die ein Überblick über den Zustand des Gewässers und die vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten sowie Wasseranlagen gewonnen werden konnte, wurde abgeschlossen und sodann mit einer Begehung des Wienflusses begonnen.

Die Abteilung hat wiederum in einer Reihe von Fällen die Stadt Wien in Wasserrechtsangelegenheiten vor anderen Behörden und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes vertreten sowie die MA 29, 30, 31, 45 und die Wiener Stadtwerke beraten. Die wichtigsten Projekte waren die Hochquellenleitungen und Quellenschutzgebiete, die III. Wiener Wasserleitung und der „Verbesserte Donauhochwasserschutz für Wien“. Ferner mußten Verhandlungen über die Ablösung der sogenannten „Legalkonzessionen“ geführt werden. Die bereits in den Vorjahren erwähnten Aktionen zur Überprüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen und der Wasserqualität von Trinkwasserbrunnen wurden weitergeführt und erlangten durch die dabei aufgespürten Grundwasserverunreinigungen besondere Aktualität.

Im Jahre 1982 fielen insgesamt 5.233 Geschäftsstücke an. Davon betrafen 5.025 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 69 Agenden der Agrarbehörde und 10 Berufungen in Baumschutzangelegenheiten; 105 waren Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 24 betrafen Unfallmeldungen.

Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten

Die MA 61, zu der auch die neun Wiener Standesämter und die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle gehören, steht in engem Kontakt mit der Bevölkerung, da sie durch den Parteienverkehr und die Erledigung der einlangenden schriftlichen Eingaben umfangreiche Serviceleistungen in dem ihr von der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich erbringt. Mit der Beglaubigung von Unterschriften auf Personenstandsurkunden ist die Abteilung seit 1. Jänner 1981 betraut; aus Gründen der weiteren Verwaltungsvereinfachung wurde ihr überdies ab 1. März 1982 auch die Beglaubigung von Abschriften aus konfessionellen Altmatriken übertragen, was bisher zum Aufgabenbereich der magistratischen Bezirksämter gehörte.

Wie in einigen anderen Dienststellen des Wiener Magistrates wurde ab dem 14. Jänner 1982 auch in den Standesämtern und in der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle jeweils am Donnerstag zusätzlich ein Parteienverkehr in den Nachmittagsstunden, und zwar von 15.30 bis 17.30 Uhr, eingerichtet. Mit dieser Maßnahme soll der Bevölkerung insbesondere die Beantragung von Eheaufgeböten und die Beschaffung von Staatsbürgerschaftsnachweisen noch mehr erleichtert werden. Die Erfahrungen, die man bisher gemacht hat, lassen die Weiterführung dieses Verwaltungsservice zweckmäßig erscheinen.

Unter den verschiedenen Normen, die im Jahre 1982 wirksam wurden und für die Arbeit der Abteilung Bedeutung haben, ist besonders das am 1. Juli 1982 in Kraft getretene Übereinkommen über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 239/1982, zu erwähnen. Dieses von der Internationalen Kommission für Zivilstandswesen ausgearbeitete Übereinkommen hatten außer Österreich bisher Italien, Luxemburg, die Niederlande und Spanien unterzeichnet. Die Vertragsstaaten wurden verpflichtet, Urkunden, die den Personenstand, die Geschäftsfähigkeit, die familienrechtlichen Verhältnisse, die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz oder Aufenthalt betreffen und mit Datum, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde versehen sind, ohne Beglaubigung oder gleichwertige Förmlichkeit anzunehmen.

In der folgenden Darstellung beziehen sich die Zahlenangaben auf das Kalenderjahr 1982, zum Vergleich sind in Klammern jeweils die prozentuellen Veränderungen gegenüber dem Kalenderjahr 1981 angegeben:

Die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle wurde von 46.095 Wienerinnen und Wienern frequentiert (− 0,1), für die 34.581 Staatsbürgerschaftsnachweise (+ 1,2), 87 Auszüge aus der ehemaligen Wiener Heimatrolle (− 8,4), 2.699 Staatsbürgerschaftsbescheinigungen zum Amtsgebrauch für verschiedene Behörden (− 2,6) und 1.097 Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (+ 9,0) ausgefertigt worden sind. Die letztgenannten Bescheinigungen erhielten jene Frauen, die nach ihrer Eheschließung mit österreichischen Staatsbürgern die Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung erwarben, der Republik Österreich als getreue Staatsbürgerinnen angehören zu wollen. Wie schon im Vorjahr ist in diesem Fall ein erheblicher Zuwachs zu verzeichnen, der vor allem mit den leicht zu erfüllenden Bedingungen für diesen Staatsbürgerschaftserwerb zu erklären ist. An andere Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in ganz Österreich wurden 4.925 Mitteilungen über ausgefertigte Staatsbürgerschaftsnachweise sowie andere Staatsbürgerschaftsbescheinigungen (− 6,1) übermittelt, während 78.103 derartige Mitteilungen und solche über Geburten, Eheschließungen, Legitimationen, Adoptionen, Sterbefälle u. dgl. (− 0,9) einlangten und in der Staatsbürgerschaftsevidenz entsprechend vermerkt wurden. Diese in Karteiform geführte Staatsbürgerschaftsevidenz umfaßte Ende 1982 rund 2,351.000 Karteiblätter, was gegenüber 1981 einem Zuwachs von rund 100.000 Karteiblättern entspricht. Immer noch sind die in der ehemaligen Heimatrolle zu findenden Staatsbürgerschaftsdaten von erheblicher Bedeutung für die tägliche Verwaltungsarbeit, so daß im Interesse eines rascheren Zugriffes zu diesen Informationen die systematische Übertragung dieser Daten in die Staatsbürgerschaftsevidenz auch im Jahre 1982 mit der Durchsicht von 98.853 Heimatrollenkatasterblättern (+ 82,5) intensiv fortgesetzt wurde. Hierbei wurde auch in 15.307 Fällen (+ 78,3) Datenmaterial an andere österreichische Staatsbürgerschaftsevidenzstellen übermittelt. Ferner wurden sowohl im Parteienverkehr als auch telephonisch zahllose Auskünfte über verschiedene Staatsbürgerschaftsangelegenheiten erteilt, vielfach nach aufwendiger Nachforschung in den diversen Evidenzbehelfen der Abteilung, wobei allerdings die vom Datenschutzgesetz gesetzten Grenzen beachtet werden mußten.

Für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bestand bei den ausländischen Bewohnern Wiens weiterhin reges Interesse, so daß die besonders seit 1979 stark steigende Tendenz (die Zahl der Verleihungen hat seit damals um mehr als die Hälfte zugenommen) sich nur unwesentlich verringerte. 3.588 protokollierte Geschäftsstücke (− 0,4), die vorwiegend Einbürgerungsgesuche betrafen, langten in der Abteilung ein. Dazu kamen weiters 360 Geschäftsstücke (− 2,4), die ungeklärte und nicht ohne weiteres nachweisbare Staatsbürgerschaftsverhältnisse betrafen. Diese Fälle verursachten vielfach umfangreiche Ermittlungen bei in- und ausländischen Behörden und wurden häufig mit der Erlassung von Feststellungsbescheiden erledigt. Insgesamt erwarben auf Grund von Ansuchen, Abgaben von Erklärungen oder Anzeigen 3.370 Personen (− 9,0) die österreichische Staatsbürgerschaft. Im einzelnen wurde 1.466 Ausländern (− 12,4) die Staatsbürgerschaft auf Ansuchen und, nachdem die Ermittlungen jeweils die Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsbedingungen ergeben hatten, durch Aushändigung von Verleihungsbescheiden bei gleichzeitiger Ablegung der Gelöbnisse verliehen. In dieser Zahl sind 37 Fälle (+ 5,7) enthalten, bei denen die Bundesregierung bestätigt hatte, daß die Einbürgerung wegen erbrachter außerordentlicher Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Gebieten, im Interesse der Republik Österreich gelegen war. Die Einbürgerungen wurden auf 230 Ehefrauen (− 20,7) und auf 565 minderjährige Kinder (− 19,3) erstreckt, so daß insgesamt durch Verleihung und Erstreckung der Verleihung 2.261 fremde Staatsangehörige (− 15,1) die österreichische Staatsbürgerschaft erwarben.

12 minderjährige Kinder von Hochschulprofessoren, die ihrerseits die Staatsbürgerschaft durch Dienstantritt an einer inländischen Hochschule bekommen hatten, erwarben durch Erklärung der Eltern die österreichische Staatsbürgerschaft. 15 frühere österreichische Staatsbürger (− 34,8), die Österreich in den Jahren 1938 bis 1945

aus rassistischen oder politischen Gründen verlassen mußten und während ihres Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten, erhielten die österreichische Staatsbürgerschaft wieder durch Abgabe einer Anzeige über die Begründung des Inlandswohnsitzes. Über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch ausländische Ehefrauen von Österreichern wurde bereits im Abschnitt über die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle berichtet.

15 Auslandsösterreichern, die den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit anstrebten (+ 25,0), wurde die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit mit Bescheid bewilligt. 12 Auslandsösterreichern, die überdies eine fremde Staatszugehörigkeit besaßen (- 14,3), verzichteten auf die österreichische Staatsbürgerschaft, worauf der Verlust der Staatsbürgerschaft mit Bescheid festgestellt wurde.

Bei den *Standesämtern* wurden nach den jeweils vorausgegangenen Aufgeböten 9.861 Trauungen vorgenommen und durch Eintragung in das Familienbuch beurkundet (+ 1,6); ferner wurden 17.565 Geburten (- 0,8) und 24.626 Sterbefälle (- 2,5) durch Eintragung in das Geburten- bzw. Sterberegister beurkundet. Die Eintragungen in diesen Personenstandsbüchern wurden durch 12.889 Randvermerke (- 7,8) und 40.421 Hinweismitteilungen (- 11,8) auf den jeweils aktuellen Stand gebracht. Schließlich waren noch 1.458 Berichtigungen bereits abgeschlossener Eintragungen (+ 2,8) durchzuführen.

In 176 Fällen (- 10,2) wurden Anträge auf Bewilligung zur Änderung des Familiennamens nach Durchführung entsprechender Ermittlungen mit Bescheid bewilligt. 1.194 Ehefähigkeitszeugnisse (+ 5,3) wurden für österreichische Staatsbürger ausgestellt, die im Ausland eine Ehe eingehen wollten.

Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Wenngleich das Jahr 1982 kein Wahljahr war, so bedeutete es für die Abteilung doch die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben sowie die Erledigung eines verstärkten Aktenanfalles im Bereich der laufenden Agenden. Die Vorarbeiten für die Schaffung eines Wiener Landes-Polizeigesetzes wurden weiter fortgesetzt, wobei insbesondere die Bestimmungen über die sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution einer eingehenden Erörterung der vielschichtigen Probleme unterzogen wurden. Abgeschlossen wurden hingegen die Arbeiten an der Erlassung einer neuen Reinhalteverordnung. Mit 1. Juni 1982 trat die Reinhalteverordnung 1982 in Kraft, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21/1982, womit die Zusammenfassung von bisher in zwei Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zur Ahndung und Beseitigung von Verunreinigungen erfolgte. Hierbei wurden unzeitgemäß gewordene Tatbestände eliminiert und Bestimmungen zur rascheren Wiederherstellung von Zuständen geschaffen, die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen. Eine weitere Rechtsvorschrift wurde mit 1. Juli 1982 in Wirksamkeit gesetzt und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25/1982 veröffentlicht: Mit der Verordnung betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel wurde der Erholungswert dieses Freizeitraumes erhöht. Außer der Mitwirkung an einer Reihe von legislativen Vorhaben des Bundes hatte die Dienststelle auch Anteil an der erfolgreichen Anfechtung der Kundmachung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß § 7 Abs. 2 Volkszählungsgesetz 1980 (Bürgerzahlen der einzelnen Bundesländer) sowie der Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates. Mit Verfassungsgerichtshofurteil vom 18. Dezember 1982, Zl. V 34, 35/82-44, wurden beide Kundmachungen als gesetzwidrig aufgehoben. Dies hatte unter anderem zur Folge, daß im Hinblick auf die richtiggestellte Bürgerzahl von Wien mit 1.417.923 im Wahlkreis Wien 36 Nationalratsmandate zu vergeben sind.

Bei dem vom 10. bis 17. Mai 1982 durchgeführten Volksbegehren betreffend die Einsparung des zusätzlichen Konferenzentrums bei der UNO-City (Konferenzzentrum-Einsparungsgesetz) waren in Wien 213.648 gültige Eintragungen zu verzeichnen.

Im Jahre 1982 erfolgte auch, wie alle vier Jahre, die Erfassung der zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen fähigen und zu berufenden Personen. Insgesamt wurden 885.671 Formblätter ausgegeben, von denen 654.887 zurückkamen.

In der Wählerevidenz waren insgesamt 203.386 Transaktionen durchzuführen, davon waren mit Ausschluß abteilungsexterner Eingaben 12.847 Zuzüge aus den Bundesländern, 1.017 Zuzüge aus dem Ausland, 61.285 Übersiedlungen innerhalb Wiens, 1.718 Abwanderungen in das Ausland, 14.916 Wegzüge von Wien in die Bundesländer, 7.789 Wegzüge nach unbekannt; weiters 4.125 Eintritte in ein Altersheim, 2.458 Erwerbe der österreichischen Staatsbürgerschaft, 56 Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft, 534 Wahlausschlüsse mit bzw. 1.369 Wahlausschlüsse ohne Verständigung; ferner 23.065 Neuzugänge, 23.033 Sterbefälle, 3.020 Sterbefälle in Altersheimen, 26.337 allgemeine Personendatenänderungen, schließlich 1.918 Löschungen von Personen, 366 allgemeine Änderungen, 16.288 Protokollierungen (Evidenzmachung ADV-unwirksamer Belege) und 1.611 sonstige Eintragungen. Außerdem erhöhten 702.378 erhärtende und ergänzende Dateneingaben aus anderen Eingabestellen des Gesamtnetzes die Zahl der Eingaben auf insgesamt 905.764 Vorgänge. Alle Zahlen sind nur unter den besonderen, an dieser Stelle nicht ausführlich darzustellenden Regeln und Bedingungen der

Transaktionscodes zu verstehen, weshalb keine allgemeineren und lediglich aus der wörtlichen Bedeutung der Bezeichnungen möglichen Schlüsse zu ziehen sind. 115.524 erforderliche Überprüfungen von Belegen über Terminals führten zu keinen Veränderungen in der Personendatenbank der Wählerevidenz.

Zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes wird bemerkt, daß im Jahre 1982 im Wiener Bereich mehr als 90 Einrichtungen als Träger des Zivildienstes anerkannt waren. Die noch immer leichte Zunahme der Zahl der Einrichtungen sowie die Ansuchen einiger bereits genehmigter Einrichtungen um eine erhöhte Anzahl von Zivildienstpflichtigen, die die Einrichtung beschäftigen darf, beweisen das Interesse an der Anstellung von Zivildienstpflichtigen. Die wie jedes Jahr relativ hohe Anzahl von Versetzungen zeigt, daß das Bundesministerium für Inneres alljährlich große Anstrengungen unternimmt, um einerseits den Zivildienstleistenden in der Frage des geeigneten Arbeitsplatzes entgegenzukommen, um andererseits aber auch die Bedürfnisse der Rechtsträger zu berücksichtigen. Zahlreiche Unterbrechungen des Zivildienstes, die nur zum geringen Teil auf Krankheit zurückzuführen sind, zeigen aber auch, daß es nicht in allen Fällen gelingt, Zivildienstleistende in die Organisation ihres Arbeitsplatzes zu integrieren. Schließlich mußten 931 Anfragen über Zivildienstwillige nach Einholung von Äußerungen dreier Dienststellen beantwortet werden, was einen beträchtlichen Zeitaufwand mit sich brachte. Ab 1. Jänner 1984 wird zu jedem Zuweisungstermin ein vierwöchiger Grundkurs für Zivildienstleistende abgehalten werden. Der beträchtliche Umfang dieses Kurses — geht man von der derzeitigen Anzahl von Zivildienstleistenden in Wien sowie dem derzeitigen Zuweisungssystem aus, müßten pro Zuweisungstermin etwa 3.200 Unterrichtsstunden abgehalten werden — erforderte bereits im Jahre 1982 zahlreiche und zeitaufwendige Vorarbeiten. Gleiches gilt für die vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgesehenen Änderungen im Bereich des Militärleistungsgesetzes, die die Umstellung der Leistungsbescheide auf Bereitstellungsbescheide betreffen.

Insgesamt 64 Berufungsverfahren nach dem Heeresgebührengesetz bzw. Zivildienstgesetz, nämlich Berufungsanträge auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wurden im Interesse der Wehr- und Zivildienstpflichtigen, soweit es die Beweislage gestattete, umgehend erledigt.

Nach den Bestimmungen des Wiener Sammlungsgesetzes wurden elf Sammlungen bewilligt, wobei es sich bei den meisten um jährlich wiederkehrende Sammlungen, wie zum Beispiel für das Rote Kreuz, Schwarze Kreuz, die Domkirche St. Stephan, handelt.

Von den im Jahre 1982 insgesamt anhängig gewordenen 974 Berufungen, womit das bisherige Maximum des Jahres 1981 mit 758 Fällen bei weitem übertroffen wurde, entfielen 530 Fälle auf Anstandsverletzungen und Lärmerregung (Art. VIII EGVG 1950), 49 auf Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, 155 auf „Schwarzfahren“ im Sinne des Art. IX EGVG 1950 — gegenüber 1981 ein fast 200prozentiger Zuwachs — und 12 Fälle auf Übertretung des Schulpflichtgesetzes.

In 413 Fällen wurden Anträge nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz gestellt. Die Anzahl der genehmigten Ausspielungen (167 Glückshäfen und Juxausspielungen) ist gegenüber 1981 fast gleich geblieben. Das Gesamtkapital ist jedoch von 7,220.150 S auf 8,090.050 S gestiegen.

Im April 1982 übersiedelte die Abteilung in das neue Amtshaus in 8, Lerchenfelder Straße 4, das auch den besonderen räumlichen Anforderungen für die Führung der Wählerevidenz mittels Datenfernverarbeitung und für die Wahlvorbereitungsarbeiten in optimaler Weise entspricht.

Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Im Rahmen der legislativen Tätigkeit wurde nach abschließender Beratung im Unterausschuß des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten am 25. März 1982 das verfassungsgemäße Gesetzgebungsverfahren für die Novelle zum Wiener Feuerpolizeigesetz, die Luftreinhaltenovelle 1982, eingeleitet und der Gesetzesbeschluß am 17. August 1982 im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 17 verlautbart. Mit dieser Novelle wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine Verbesserung bzw. Erhaltung der Luftqualität in Wien geschaffen.

Die Wiener Kehrverordnung aus 1957 wurde, ausgehend von einem von der MA 68 mit der Rauchfangkehrerinnung erstellten Entwurf, gänzlich überarbeitet und der magistratsinternen Begutachtung unterzogen. Weiters wurden die Arbeiten für die anderen erforderlichen Durchführungsverordnungen zur Luftreinhaltenovelle 1982 aufgenommen.

Hinsichtlich Bauvorhaben des Bundes wurde für die Errichtung einer Mehrzweckveranstaltungsstätte der Bundestheaterverwaltung in 1, Goethegasse 1, die Baubewilligung erteilt. Für den Ausbau des Kongresszentrums in der Hofburg wurden die baulichen Maßnahmen und der Einbau der Lüftungsanlagen baubehördlich bewilligt. Weiters wurde für die Errichtung des Bundesamtsgebäudes in 1, Singerstraße 21–23, der Baubewilligungsbescheid ausgefertigt. Für die Errichtung eines Bundesamtsgebäudes in 3, Erdbergstraße — Notendorfer Gasse, wurden die Bauverhandlungen gemäß § 64 Abs. 3 der Bauordnung für Wien durchgeführt und die Baubewilligungen für die Baugrubenumschließung und in der Folge auch für die Errichtung der Gebäude

erteilt. Für die lufttechnischen Anlagen im Bauteil E, F, G und V 2 des Statistischen Zentralamtes in 3, Hintere Zollamtsstraße 4, wurde die Bau- und Benützungsbewilligung ausgefertigt. Für die Errichtung des neuen Postzentrums in 3, Erdberger Lände 36—38, wurden die Vorverhandlungen gemäß § 64 Abs. 3 der Bauordnung für Wien für das Bauwerk und die Lüftungsanlagen durchgeführt und nach Abführung des Bauverfahrens die Baubewilligungen für die Gebäude der Bauteile 1 bis 5 ausgefertigt. Für den Zubau zum Hauptmünzamt in 3, Am Heumarkt 1, wurde die Benützungsbewilligung gemäß § 128 Abs. 1 der Bauordnung für Wien erteilt. Zum Neubau des Bundesamtsgebäudes in 3, Radetzkystraße, wurde der Planwechsel genehmigt. Für den Neubau einer Schule für Körperbehinderte in 3, Ungargasse 67—69, wurde die grundsätzliche Erörterung des Projektes gemäß § 64 Abs. 3 der Bauordnung für Wien auf Antrag der Bundesgebäudeverwaltung I Wien vorgenommen. Für den Neubau des Behördenzentrums Kagran in 22, Wagramer Straße, die Errichtung der Internationalen Schule in 22, Siebeckstraße—Prandaugasse, sowie für das Postzentrum Nord in 21, Steinheilgasse, wurden nach Durchführung der baubehördlichen Verfahren die Baubewilligungen ausgefertigt. Der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurden die Baubewilligungen für die Generalinstandsetzung des Ortsamtes in 19, Würthgasse 6, sowie für die Errichtung eines Ortsamtes und einer Bautruppenunterkunft in 21, Leopoldauer Straße 169, erteilt. Für den Neubau des Postamtes 1190 Wien in 19, Würthgasse 9, wurde die Benützungsbewilligung ausgefertigt. Weiters wurden die baubehördlichen Verfahren auf Antrag der Bundesgebäudeverwaltung I Wien für die Errichtung eines Garderobengebäudes für den Bundesspielplatz in 12, Tivoligasse, für die Teilbenützungsbewilligung für Teile des Bundestaubstummensinstitutes in 13, Maygasse 25, für die Benützungsbewilligung für den Neubau des Rechenzentrums der Post in 17, Antonigasse, und für weitere Bauvorhaben des Bundes im 3., 8., 12. und 15. Bezirk abgeführt.

Mehrere Ansuchen um maschinen- und bautechnische Betriebsbewilligungen waren zu behandeln. So wurde für die Strecke Praterstern—Zentrum Kagran der U 1 die Betriebsbewilligung erteilt und konnten die bau- und maschinentechnischen Genehmigungen für die Stationen Vorgartenstraße, Donauinsel, Kaisermühlen, Alte Donau und Zentrum Kagran der U 1 ausgefertigt werden. Der Umbau des Bahnhofes Hütteldorf der U 4 wurde ebenfalls eisenbahnbehördlich genehmigt. Die Genehmigungen nach dem Eisenbahngesetz 1957 wurden für die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung der ÖBB-Strecke Klein-Schwechat—Ladestelle Wien-Alberner Hafen, für die Erweiterung des Schaltpostens Floridsdorf zu einem Unterwerk sowie für die Errichtung des Betriebsgebäudes 2 und des Bahnmeistergebäudes des Zentralverschiebebahnhofes erteilt. Weiters wurde im Zentralverschiebebahnhof die Errichtung einer Kompressor- und Schaltstation eisenbahnrechtlich erledigt und in Hernalds die Errichtung eines Zentralstellwerkes bewilligt.

Mehrere Enteignungsverfahren waren zu verhandeln und konnten teilweise abgeschlossen werden, und zwar betreffend die E.Z. 76, Kat.Gem. Hietzing, für den Ausbau der Weidlichgasse, die E.Z. 836, Kat.Gem. Margareten, für städtebauliche Zwecke sowie die E.Z. 257, Kat.Gem. Leopoldstadt, für den Ausbau eines öffentlichen Parks mit Fußweg in der Weintraubengasse. Der Antrag auf Enteignung der E.Z. 45, Kat.Gem. Inzersdorf, wurde für den Ausbau einer Verkehrsfläche eingebracht, der auf Enteignung der E.Z. 107, Kat.Gem. Kagran, für den Ausbau des Kagraner Platzes. Für die Einbeziehung von Ergänzungsflächen in Bauplätze bzw. zur Durchführung von Grundabtretungen ins öffentliche Gut sind drei Enteignungsverfahren anhängig. Weiters wurden zwei Anträge auf Einlösung von Liegenschaften durch die Gemeinde Wien gemäß § 59 der Bauordnung für Wien gestellt, weil sie auf Grund von Planungsmaßnahmen nicht mehr bebaubar sind bzw. in den Wald- und Wiesengürtel fallen.

Verfahren zur Feststellung des öffentlichen Interesses am Abbruch gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 15 des Mietrechtsgesetzes wurden für 7, Gardegasse 6, 9, Lustkandlgasse 5, 10, Quellenplatz 4, 18, Herbeckstraße 74, und 21, Schöpfleuthnergasse 25, durchgeführt. Weitere Verfahren hatten gemäß § 9 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes 1974 die Genehmigung von Rechtsgeschäften über in Assanierungsgebieten situierte Liegenschaften zum Inhalt.

Bei insgesamt 319 Bauansuchen, in denen nach § 69 der Bauordnung für Wien die Zustimmung der Bezirksvorstehungen zu Abweichungen von den Bestimmungen des Bebauungsplanes erforderlich ist, oblag der Abteilung die rechtliche Begutachtung.

Bei der Abteilung wurden insgesamt 377 Berufungsverfahren anhängig gemacht, wovon 204 Verwaltungsstrafverfahren waren.

Schließlich haben Vertreter der Abteilung an 257 Besprechungen, die von Magistrats- oder Bundesdienststellen angesetzt wurden, teilgenommen.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag wieder bei der Erledigung von Berufungsentscheidungen. Im wesentlichen war über Berufungen in Verkehrsstrafsachen, Führerscheinentziehungen und Vorschriften von Abschleppkosten zu entscheiden. In dieser Funktion als Berufungsbehörde hatte die Abteilung den größten Arbeitsaufwand mit 11.643 Berufungsfällen zu bewältigen, wobei 180 Gegenschriften an den Verfassungsges-

richtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof zu erstatten waren. Eine neuerliche Zunahme der Zahl der zu erledigenden Berufungsakten ist mit dem Inkrafttreten der 10. StVO-Novelle zu erwarten, da eine wesentliche Anhebung der gesetzlichen Strafobergrenzen zu höheren Bestrafungen und im Regelfall aus diesem Grund zu einer Zunahme der Anzahl an Berufungen führt.

Von der Bundespolizeidirektion Wien wurden im Jahre 1982 wegen Übertretungen von Straßenverkehrsvorschriften 139 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben und an das Land Wien für Zwecke der Straßenerhaltung abgeführt.

Die überproportionale und kontinuierliche Zunahme der Zahl von Berufungsakten, und zwar von rund 6.300 Berufungen im Jahre 1976 auf fast 12.000 im Jahre 1982, führte zu einer Neuorganisation der Abteilung. Es wurden nunmehr Leistungsgruppen geschaffen, die es den zugeteilten Fachbediensteten der Verwendungsgruppe „B“ ermöglichen, sowohl einfachste Akten zu erledigen, was im wesentlichen formularmäßig erfolgt, als auch Erledigungsentwürfe zu diffizilen Berufungsfällen zu konzipieren. Da ein systematischer Aufbau sowie eine ständige fachliche Einschulung der neu zugeteilten Bediensteten notwendig sind, müssen die Juristen der Abteilung viel Zeit aufwenden, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Im Jahre 1982 wurden wieder zwei Fortbildungsseminare für Sachbearbeiter der Abteilung veranstaltet. Diese fachspezifischen Seminare, die von der Magistratsdirektion-Verwaltungsakademie im Zusammenwirken mit dem Abteilungsleiter, dem Abteilungsleiter-Stellvertreter und einem erfahrenen Dezernenten durchgeführt wurden, haben sich bestens bewährt. Im Rahmen der Veranstaltungen der Verwaltungsakademie der Stadt Wien wurden vom Abteilungsleiter-Stellvertreter mehrere Vorträge über verkehrsrechtliche Belange, wie über Probleme des Gefahrgütergesetzes-Straße, über das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, die Erlassung von Kostenbescheiden gemäß § 89 a StVO 1960 und über ausgewählte Erkenntnisse der Höchstgerichte zum Verkehrsrecht, gehalten. Hierbei konnten auch die entsprechende Literatur und die auf den letzten Stand gebrachte Judikatur zur Verfügung gestellt werden.

Die bestehende automatische Textverarbeitung wird laufend weiter ausgebaut. Zur Zeit gibt es nicht nur Textprogramme für die Erledigung von Einsprüchen gegen die Strafhöhe, für gewisse Angelegenheiten von Fahrschulen sowie für Verfahrenseinstellungen in Verwaltungsstrafen, sondern es werden nunmehr auch Berufungen betreffend die Entziehung der Lenkerberechtigung, die nur gegen die Dauer der Entziehungsfrist erhoben werden, mit einem speziell dafür entwickelten Textprogramm erledigt. Kostenvorschreibungen in Abschleppsachen werden bereits gleichfalls mit eigens dafür ausgearbeiteten Textprogrammen entschieden.

In **Führerscheinangelegenheiten** ist durch die 4. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, mit 21. Dezember 1977 eine Änderung des Instanzenzuges dahin gehend eingetreten, daß eine Berufung an das Bundesministerium für Verkehr nur mehr dann zulässig ist, wenn die Lenkerberechtigung länger als auf fünf Jahre entzogen wird. Bei allen anderen Entziehungs- und Abweisungsfällen endet der Instanzenzug beim Landeshauptmann. Da gerade bei Führerscheinangelegenheiten eine rasche Erledigung im Interesse der Betroffenen sowie aus verkehrserzieherischen Gründen vordringlich ist, hat der Gesetzgeber im § 75 Abs. 5 KFG 1967 sogar die Verpflichtung statuiert, daß über Berufungen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist. Diesem gesetzlichen Auftrag kann nach der erfolgten Neuorganisation entsprochen werden. In Verwaltungsstrafsachen ist es auf Grund der Umstrukturierung gleichfalls möglich, im Interesse der Hebung der Verkehrsdisziplin rascher über eine Berufung zu entscheiden. Wichtig ist dies ferner auch deshalb, weil eine Strafe nur dann eine entsprechende Wirkung hat, wenn sie den Betroffenen einigermaßen rasch trifft. Schließlich ist zur Vermeidung von Säumnisbeschwerden, die auch in Verwaltungsstrafsachen beim Verwaltungsgerichtshof zulässig sind, eine umgehende Erledigung von Berufungen vorzunehmen, soweit nicht ergänzende Ermittlungen und Beweisaufnahmen notwendig sind.

Im Interesse der Bevölkerung wurden im **Kraftfahrverkehr** mehrere Linienführungen verbessert, aber auch neue Autobuslinien errichtet, wodurch eine Vielzahl an Kommissionierungen von Haltestellen erforderlich war. Diese betrafen unter anderem die Fahrtstreckenerweiterung der Autobuslinie 32 A in Großjedlersdorf, die Neuorganisation des gesamten städtischen Autobusverkehrs nördlich der Donau (Bezirke 21 und 22) im Zusammenhang mit der Verlängerung der U-Bahn-Linie 1 nach Kagran und die bereits projektiert gewesene Verlängerung der Autobuslinie 15 A nach Schönbrunn. Ferner wurden die Fahrtstrecken der Autobuslinien der Firma Dr. Richard 20 B, 95 B und 99 B erweitert, neu zu errichten war die Linie 93 A, die an die Stelle der Linie 23 B tritt. Die Autobuslinien 91 A und 92 A der Firma Dr. Richard wurden vom Schüttau- platz bis zum Zentrum Kagran/U-Bahn verlängert. Die Fahrtstrecke der Autobuslinie 33 B war von der Schwarzlackenau bis zum Industriezentrum Strebersdorf zu erweitern; schließlich wurden die städtische Autobuslinie 33 A von Grinzing zum Bahnhof Heiligenstadt (U-Bahn, Stadtbahn) sowie die Fahrtstrecke der Postautobuslinie 52 A zur Siedlung Kordon verlängert.

Auf **legistischem** Gebiet wurde zur Sanierung der vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Oktober 1981, Zl. 81/17/0047, vertretenen Rechtsauffassung, daß die Anbringung von Schildern, die auf eine Gebührenpflicht in Kurzparkzonen hinweisen, auf den Anbringungsvo­rrichtungen für Straßenverkehrszeichen die Kundmachung der Kurzparkzonenregelung an sich mit einem Kundmachungsmangel und



Amtsführender Stadtrat Franz Nekula (Personal- und Rechtsangelegenheiten) überreicht bei der Freisprechungsfeier für Lehrlinge der Stadt Wien die Geschenke der Stadtverwaltung

Personalangelegenheiten

Feierliche Verabschiedung von 1.400 in den Ruhestand getretenen Bediensteten der Hoheitsverwaltung und der Wiener Stadtwerke im Festsaal des Rathauses





In den Standesämtern wurden im Jahre 1982 9.861 Trauungen vorgenommen. Im Bild: Trauung im Standesamt 8, Schlesingerplatz 4

Rechtsangelegenheiten

Die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle im Rathaus wurde im Jahre 1982 von 46.095 Wienerinnen und Wienern frequentiert



daher mit Gesetzwidrigkeit belastet, die 9. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 275/1982, erlassen. In diesem Zusammenhang waren umfangreiche Stellungnahmen zur umgehenden legislativen Bereinigung der Kundmachungsprobleme bei gebührenpflichtigen Kurzparkzonen zu erstatten. Die generelle Festsetzung der Parkdauer von Kurzparkzonen mit 1,5 Stunden bedarf noch der Erlassung entsprechender Verordnungen.

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr ausgesandten Entwurf einer auf Grund des Gefahrgütergesetzes-Straße ausgearbeiteten 2. Novelle zur 2. Ausnahme-Verordnung wurde unter Zuziehung aller betroffenen Dienststellen eine Stellungnahme ausgearbeitet.

Der Entwurf einer neuen Tankfahrzeug-Verordnung 1982, durch den die Tankfahrzeug-Verordnung an die durch das Inkrafttreten des Gefahrgütergesetzes-Straße (GGSt) geschaffene Rechtslage angepaßt werden soll, bedurfte einer eingehenden Bearbeitung. Im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens wurde eine ausführliche Stellungnahme ausgearbeitet und darin auf Grund der Häufigkeit und Gefährlichkeit der Tankwagenunfälle aufgezeigt, welche Änderungen aus der Sicht der Praxis bezüglich der Novellierung des GGSt notwendig wären. Eine Novellierung des erst am 19. Mai 1980 in Kraft getretenen Gefahrgütergesetzes-Straße, BGBl. Nr. 209/1979, ist beabsichtigt.

Die Regierungsvorlage betreffend die 10. StVO-Novelle — als Ministerialentwurf als 9. StVO-Novelle in Begutachtung gestanden — mußte ebenfalls begutachtet werden. Mit dem Inkrafttreten dieser großen StVO-Novelle ist in absehbarer Zeit, möglicherweise noch mit 1. Juli 1983, zu rechnen. Auf kraftfahrrechtlichem Gebiet ist die 7. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 631/1982, in Kraft getreten; die Erlassung einer weiteren KFG-Novelle ist mit Rücksicht auf noch unerledigt gebliebene Wünsche in Kürze beabsichtigt.